

einmal die Kniffe im Grundsatz anerkannt sind, gehört nicht viel Kunst dazu, weitere Kunstgriffe zu erfinden. Diese innere Frage dürfte kaum ohne äußere Hilfe gelöst werden. Die kann uns aber nur durch Abū Jūsuf kommen, wenn uns einmal sein *ḥijal*-Buch vorliegt, so daß wir zu erkennen vermögen, inwieweit er mit dem großen Praktikenmann einer späteren Literatur identisch ist, und wieviel an Ausmaß und Gehalt er in Wirklichkeit der Generation eines Ḥaṣṣāf schon als Vermächtnis hinterlassen hat. Der Gerechtigkeit halber sei nicht verschwiegen, daß man hier und da doch gewisse sittliche Hemmungen beobachtet. So läßt 83, 14 zwar einen solchen verfänglichen Eid durchgehen, sucht dann aber doch lieber einen anderen Ausweg. In 46, 4 wird eine Umgehung der *sakāt*-Pflicht nur mit Bedenken gestattet: »Er ladet keine Schuld auf sich, so Gott will«. In 70, 20 und 68, 8 wird ein Vorgehen gebilligt, jedoch bemerkt, daß man nicht sicher sei, ob auch andere Juristen es gestatten. Im übrigen geht al-Ḥaṣṣāf auf die aus Dabūsī's *ta'sīs al-naṣar* bekannten Meinungsverschiedenheiten der ḥanefitischen Autoritäten des öfteren ein (vgl. den Personalindex auf S. 224) und liefert dann auch den Kniff zur fremden Rechtslage. So wird auch wieder an Juristen erinnert, die in Gefahr stehen, vergessen zu werden, wie der 158 verstorbene Abū Ḥudāil Zufar.

So unerfreulich zunächst die Zusammenstellung von über 1000 Kniffen wirkt, unser Urteil möchte nur fragend sein. Bei dem erwähnten Schwur in 58, 1 vergewissert sich Ḥaṣṣāf ausdrücklich, daß die Tat, um derentwillen der Schwur umgangen werden soll, keine Sünde ist. Bei den gerichtlichen Eiden 31, 4; 52, 17; 62, 14, 15 ist Voraussetzung, daß der Schwörende im Recht ist. Sehen wir hier in den Urgrund der *ḥijal* hinein? War das Gesetz um des Gesetzes, die Rechtspflege um der Paragraphen willen da, und mußte sich die Gerechtigkeit, jenes Recht, das mit den Menschen geboren war, Schleichwege suchen und geriet es dann auf Abwege? Heißt Abū Ḥanīfa doch nicht ganz ohne Grund *al-imām al-a'zam*?

Die Ausgabe ist eine Vervielfältigung von SCHACHTS Niederschrift. Dies leidige Notverfahren hat vielleicht für den textkritischen Apparat auch seine Vorzüge, da ihn der Herausgeber besser in der Hand behalten kann. Hoffentlich bereitet der wertvolle deutsche Textteil nicht etwa Ausländern Leseschwierigkeiten. — Mit dem Dank für die gediegene Leistung verbindet sich der nach dieser Einführungsprobe berechtigte Wunsch, daß der Herausgeber der wissenschaftlichen Erforschung des *fiqh* weitere wertvolle Dienste leisten möge.

R. Strothmann.

Berichtigung.

Die Berliner arabische Handschrift WETZSTEIN II Nr. 1100, der Titel und Verfassername fehlen, und die von AHLWARDT im Katalog unter Nr. 8321 und von mir im *Islam* XIII, 303 u. als das *Klosterbuch* des Abū 'l-farağ al-Iṣbahānī angesprochen ist, war bereits 1880 durch G. HOFFMANN in seinem Exkurs über das große Coenobium auf dem Gebirge Izlā als das *k. al-dijārāt* des Šābuṣṭī erkannt (s. *Aussüge aus syrischen Akten persischer Märtyrer*, S. 167 Anm. 1307, vgl. auch BROCK. I 523/4 zu I 146, 1, 2). E. SACHAU, dem wir auch für die Kenntnis der orientalischen Christenheit so viel verdanken, hat das Werk eingehend gewürdigt in *AbhPrAkW* 1919 Nr. 10: *Vom Klosterbuch des Šābuṣṭī*. SACHAU schildert den Ursprung und die Literaturgattung der islamischen Werke über die christlichen Klöster und wertet die sachlichen Bemerkungen über die Klöster aus unter Heranziehung orientalischer Quellen wie Jāqūt, Bekrī, des von EVERTS herausgegebenen und übersetzten *The churches and monasteries of Egypt attributed to Abū Ṣāliḥ the Armenian* (Oxford 1895) und vor allem des *Buches der Keuschheit* von ʿIṣḥāq b. ʿAlī b. ʿIṣḥāq

von Baṣra (BAUMSTARK, *Gesch. syr. Lit.* 234 c) und unter Berufung auf die eigenen früheren Untersuchungen und die von STRECK und LE STRANGE. Die Darstellung SACHAUS gibt einen guten Eindruck von dem Charakter dieses Werkes, dessen Hauptzweck nicht die Beschreibung der Klöster ist, sondern die Schilderung einer maßlos üppigen Zech- und Lebewelt von Chalifen, Prinzen, Generälen, Dichtern, Staatsmännern, Sängern und Weibern, sei es, daß die Orgien in den Klöstern selbst stattfinden oder im losen Zusammenhang mit ihnen berichtet werden.

R. Strothmann.
